



Stadtrat am 25.06.2015		öffentlich		
Nr. 2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/411/2015		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 09.06.2015		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit:	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.06.2015		Vorberatung	
Stadtrat	25.06.2015		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Wahl eines/einer Beigeordneten und Bestellung zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters

I. Beschlussvorschlag:

- 1) Der Rat beschließt, Frau/Herrn _____ unter Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 15 BBesG zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur/zum Beigeordneten zu wählen. Gleichzeitig wird ihm eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,60 € gewährt. Die Gewährung von Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung wird zugesagt.
- 2) Der Rat bestellt mit Dienstantritt Frau/Herrn _____ zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters.

II. Rechtsgrundlage:

§ 71 Gemeindeordnung NW (GO NW)
§ 120 Landesbeamtengesetz (LBG NW)
§ 68 Gemeindeordnung NW (GO NW)

III. Sachverhalt:

Die bisherige Beigeordnete Christine Karasch wurde durch den Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 14.04.2015 zur neuen Beigeordneten bei der Stadt Rheine gewählt. Sie schied mit Ablauf des 30.04.2015 aus dem Dienst der Stadt Lüdinghausen aus.

Der Rat hat am 24.02.2015 beschlossen, die Stelle eines/einer Beigeordneten öffentlich mit einer Bewerbungsfrist bis zum 28.03.2015 auszuschreiben.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist lagen 48 schriftliche Bewerbungen um die Stelle eines/einer Beigeordneten vor. Ein Bewerber hat zwischenzeitlich seine Bewerbungen zurückgezogen. Den im Rat vertretenen Faktionen wurden am 21.04.2015 die Personaldaten dieser Bewerber/innen aufgelistet mitgeteilt.

Insgesamt wurden 6 Bewerber/innen zu einer Vorstellung in den Haupt- und Finanzausschuss am 11.06.2015 eingeladen und gebeten, sich vorzustellen und ein Kurzreferat von max. 15 Minuten zu ihrem persönlichen und beruflichen Werdegang zu halten und ihre Beweggründe zur Bewerbung darzulegen. Ein Bewerber hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass er den Termin aus privaten Gründen nicht wahrnehmen könne.

Der/Die Beigeordnete wird gem. § 71 Abs.1 GO vom Rat gewählt (ausschließliche Zuständigkeit des Rates gem. § 41 Abs 1 S. 2 Buchstabe c GO). Die GO schreibt zwar nicht vor, dass die Beigeordneten in öffentlicher Sitzung gewählt werden müssen. Nach § 48 Abs. 2 GO kann der Rat auf Antrag eines Ratsmitgliedes gleichwohl aber nicht beschließen, dass die Wahl in nicht-öffentlicher Sitzung stattfindet. Bei der Wahl des Beigeordneten handelt es sich nämlich nicht um eine Personalangelegenheit, sondern vielmehr um eine Bestellung von Verfassungsorganen der Gemeinde, die grundsätzlich in öffentlicher Sitzung erfolgen muss.

Auch, wenn eine evtl. Personaldiskussion, in der persönliche Angelegenheiten der Bewerber zur Sprache kommen und die deshalb in nicht-öffentlicher Sitzung vorzunehmen ist, der Wahlhandlung vorausgeht, ist für die Wahlhandlung selbst die Öffentlichkeit herzustellen.

Die Abstimmung regelt § 50 Abs.2 GO. Danach wird die Wahl grundsätzlich durch offene Abstimmung vollzogen, es sei denn, dass ausdrücklich geheime Abstimmung beantragt wird. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bleibt der erste Wahlgang erfolglos, so findet zwischen den Bewerbern, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl (Stichwahl) statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

Nach § 68 Abs. 1 S. 1-4 GO bestellt der Rat einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Sofern Beigeordnete vorhanden sind, kann nur ein Beigeordneter bestellt werden. Auch wenn nur ein Beigeordneter vorhanden ist, bedarf es einer Abstimmung über die Bestellung. Erst die Entscheidung des Rates bewirkt die Kompetenzzuweisung.

Nach der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 09.02.1979 in der zur Zeit geltenden Fassung sind die Ämter der übrigen Wahlbeamten auf Zeit, die gleichzeitig zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt sind, bei einer Einwohnerzahl von 20.001 bis 30.000 (Stadt Lüdinghausen, Stand 31.12.2014: 24.337) in Besoldungsgruppe A 15 BBesG einzugruppieren.

Neben der Besoldungsgruppe ist die Gewährung von Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung in die Abstimmung mit einzuschließen.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Eingruppierungsverordnung - EingrVO - vom 09. Februar 1979, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.2014, kann einem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung bis zu 66 2/3 v.H. des jeweiligen für die Bürgermeister geltenden Satzes gewährt werden. Hiernach kann Bürgermeistern ein Betrag bis zu 308,50 € und Beigeordneten (inkl. der Wahrnehmung der allgemeinen Vertretung) bis zu 205,60 € gewährt werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- Besoldung aus A 15 BBesG
- Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,60 € entsprechend dem Beschluss des Rates vom 30.11.1995
- ggf. Trennungsschädigung bzw. Umzugskostenvergütung